

Anlage 5
(zu § 12 KWO)

Gemeinde:

Wahlbereich:

Gemeindebezirk/Stadtbezirk:

Wahlbezirk:

Landkreis/Regionalverband:

Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses

für die Wahl zum Gemeinderat/Stadtrat, Ortsrat/Bezirksrat, Kreistag/zur Regionalversammlung, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, der Landrätin/des Landrats/der Regionalverbandsdirektorin/des Regionalverbandsdirektors ¹⁾ am

Die im Wählerverzeichnis aufgeführten Personen sind für die vorgenannten Wahlen nach den Vorschriften der Kommunalwahlordnung (§ 6) eingetragen worden. Sie erfüllen die Wahlrechtsvoraussetzungen nach § 13 des Kommunalwahlgesetzes und sind nicht nach § 14 des Kommunalwahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Das Wählerverzeichnis hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom in der Zeit vom bis für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgelegt.

Die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahlen sind ortsüblich bekannt gemacht worden.¹⁾

Die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahlen sind den Wahlberechtigten durch die Wahlbenachrichtigung, Ort, Tag und Zeit der Wahl außerdem am ortsüblich bekannt gemacht worden.¹⁾

Das Wählerverzeichnis umfasst Blätter.

Kennbuchstabe						Berichtigt gemäß § 27 Satz 2 der Kommunalwahlordnung ²⁾	Berichtigt gemäß § 27 Satz 3 der Kommunalwahlordnung ³⁾
A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahrschein)		Personen		Personen		
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahrschein)		Personen		Personen		
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen		Personen		Personen		
						Ort	Ort
						Datum	Datum
						Die Wahlvorsteherin/ Der Wahlvorsteher	Die Wahlvorsteherin/ Der Wahlvorsteher

Ort, Datum

(Dienstsiegel)

Die Gemeindegewahlte(r)in/ Der Gemeindegewahlte(r)

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen.
²⁾ Nur auszufüllen, wenn nach Abschluss des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte Wahlscheine erteilt worden sind.
³⁾ Nur auszufüllen, wenn noch am Wahltag an erkrankte (eingetragene) Wahlberechtigte Wahlscheine erteilt worden sind.